

1978	Ausgegeben zu Bonn am 20. April 1978	Nr. 22
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	485
16. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	486
17. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	486
6. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	487
11. 4. 78	Bekanntmachung der deutsch-zyprischen Vereinbarung über die Anerkennung der Führerscheine und Fahrzeugscheine	488

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens**

Vom 16. März 1978

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens — Patentszusammenarbeitsvertrag — (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Brasilien	am	9. April 1978
Luxemburg	am	30. April 1978
mit Ausnahme des Kapitels II		
Sowjetunion	am	29. März 1978
mit Ausnahme des Artikels 59		

in Kraft treten.

Ferner wird Kapitel II des Patentszusammenarbeitsvertrages und die Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag nach Artikel 63 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 des Vertrages

ab 29. März 1978

für die folgenden Staaten anwendbar sein:

Bundesrepublik Deutschland
Gabun
Kamerun (Vereinigte Republik)
Kongo
Madagaskar
Malawi
Senegal
Sowjetunion
Togo
Tschad
Vereinigtes Königreich
Zentralafrikanisches Kaiserreich

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Februar 1978 (BGBl. II S. 254).

Bonn, den 16. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

Vom 16. März 1978

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Ägypten am 23. April 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1191).

Bonn, den 16. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Vom 17. März 1978

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) ist nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Australien am 1. März 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Februar 1978 (BGBl. II S. 266).

Bonn, den 17. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie
Vom 6. April 1978

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1969 zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (BGBl. 1970 II S. 1029) ist nach seinem Artikel XI Abs. 4 Buchstabe b für

Finland am 21. Juni 1977

Island am 20. Februar 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Juli 1975 (BGBl. II S. 1106) und vom 7. Mai 1976 (BGBl. II S. 1003).

Bonn, den 6. April 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der deutsch-zyprischen Vereinbarung
über die Anerkennung der Führerscheine und Fahrzeugscheine**

Vom 11. April 1978

In Nikosia ist durch Notenwechsel vom 11. Juni 1976, 28. April 1977 sowie vom 12. und 16. Dezember 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern eine Vereinbarung über die Anerkennung der Führerscheine und Fahrzeugscheine getroffen worden. Die Vereinbarung ist am 16. Dezember 1977 in Kraft getreten; sie wird nachstehend zusammen mit den Mustern der zyprischen Führer- und Fahrzeugscheine sowie deren Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 11. April 1978

**Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Haar**

(Übersetzung)

Republik Zypern
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Nr. 596/72

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Nikosia
RK 451
Nr. 51/77

Verbalnote

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Zypern beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf ihre Verbalnote Nr. 38/75 vom 16. April 1975 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Republik Zypern und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung nationaler Führerscheine und Kraftfahrzeugscheine folgendes vorzuschlagen:

1. Nationale Führerscheine und Kraftfahrzeugscheine, die von den zuständigen Behörden eines der beiden Staaten nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellt worden sind, werden im Hoheitsgebiet des anderen Staates für die Dauer eines Jahres vom Tag des Grenzübertritts an gerechnet als gültig anerkannt.
2. Nach Maßgabe der Nummer 1 sind die Inhaber eines nationalen Führerscheins befugt, Kraftfahrzeuge der Klassen, für die die Fahrerlaubnis nach den innerstaatlichen Vorschriften des ausstellenden Staates erteilt wurde, im Hoheitsgebiet des anderen Staates während der Dauer der Anerkennung des Führerscheins nach Nummer 1 zu führen.
Die Vorschriften über die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, bleiben unberührt.
3. Eine Übersetzung der Führerscheine und Kraftfahrzeugscheine oder ein der Übersetzung gleichwertiges Dokument ist für die Anerkennung im Hoheitsgebiet des anderen Staates nicht erforderlich.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Das Ministerium beehrt sich, eine Aufstellung der zyprischen Fahrerlaubnisklassen und je ein Muster der in der Republik Zypern verwendeten Führerscheine und Kraftfahrzeugscheine beizufügen. Die zyprische Regierung ist damit einverstanden, daß diese Vereinbarung keine Anwendung auf Anfängerführerscheine findet.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in Nummern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt das Ministerium vor, daß diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ausdrückende Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander den Abschluß ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren notifiziert haben; die

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Empfang der Verbalnote des Außenministeriums der Republik Zypern vom 11. Juni 1976 Nr. 596/72 zu bestätigen, mit welcher der Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über die gegenseitige Anerkennung von Führer- und Fahrzeugscheinen ohne besondere Übersetzung vorgeschlagen wird. Die Verbalnote vom 11. Juni 1976 Nr. 596/72 lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Zypern beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf ihre Verbalnote Nr. 38/75 vom 16. April 1975 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Republik Zypern und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung nationaler Führerscheine und Kraftfahrzeugscheine folgendes vorzuschlagen:

1. Nationale Führerscheine und Kraftfahrzeugscheine, die von den zuständigen Behörden eines der beiden Staaten nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellt worden sind, werden im Hoheitsgebiet des anderen Staates für die Dauer eines Jahres vom Tag des Grenzübertritts an gerechnet als gültig anerkannt.
2. Nach Maßgabe der Nummer 1 sind die Inhaber eines nationalen Führerscheins befugt, Kraftfahrzeuge der Klassen, für die die Fahrerlaubnis nach den innerstaatlichen Vorschriften des ausstellenden Staates erteilt wurde, im Hoheitsgebiet des anderen Staates während der Dauer der Anerkennung des Führerscheins nach Nummer 1 zu führen.
Die Vorschriften über die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, bleiben unberührt.
3. Eine Übersetzung der Führerscheine und Kraftfahrzeugscheine oder ein der Übersetzung gleichwertiges Dokument ist für die Anerkennung im Hoheitsgebiet des anderen Staates nicht erforderlich.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Das Ministerium beehrt sich, eine Aufstellung der zyprischen Fahrerlaubnisklassen und je ein Muster der in der Republik Zypern verwendeten Führerscheine und Kraftfahrzeugscheine beizufügen. Die zyprische Regierung ist damit einverstanden, daß diese Vereinbarung keine Anwendung auf Anfängerführerscheine findet.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in Nummern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt das Ministerium vor, daß diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ausdrückende Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander den Abschluß ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren notifiziert haben; die

Vereinbarung bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft; sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Außenministerium der Republik Zypern benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Nikosia, den 11. Juni 1976

L. S.

An die
Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

(Übersetzung)

Republik Zypern
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Nr. 596/72

Verbalnote

Das Außenministerium der Republik Zypern beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf deren Note RK 451, No. 51/77 vom 28. April 1977, die den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Zypern und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung nationaler Führerscheine und Fahrzeugscheine, ohne daß eine Übersetzung erforderlich ist, betrifft, mitzuteilen, daß auf seiten der Regierung der Republik Zypern die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Das oben genannte Abkommen wird somit in Kraft treten, sobald die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland dem Außenministerium der Republik Zypern mitteilt, daß auch auf seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Das Außenministerium der Republik Zypern benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Nikosia, den 12. Dezember 1977

L. S.

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Nikosia

Vereinbarung bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft; sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Außenministerium der Republik Zypern benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Botschaft beehrt sich, dem Außenministerium der Republik Zypern mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Republik Zypern einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Außenministeriums der Republik Zypern vom 11. Juni 1976 Nr. 596/72 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern, die in Kraft tritt, sobald die Vertragsparteien einander den Abschluß ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium der Republik Zypern erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Nikosia, den 28. April 1977

L. S.

An das
Außenministerium der Republik Zypern
Nikosia

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Nikosia
RK 451.53
No. 151/77

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Außenministerium der Republik Zypern unter Bezugnahme auf Ziffer (Artikel) 4 Abs. 3 der Vereinbarung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über die gegenseitige Anerkennung nationaler Führerscheine und Kraftfahrzeugscheine und auf dessen Note Nr. 596/72 vom 12. Dezember 1977 mitzuteilen, daß auch auf seiten der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Entsprechend dem vorausgegangenen Notenwechsel stellt diese Note die noch erforderliche offizielle Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dar, so daß das Abkommen mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium der Republik Zypern ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Nikosia, den 16. Dezember 1977

L. S.

An das
Außenministerium der Republik Zypern
Nikosia

DRIVER'S LICENCE No.....
(Reg. 40 of Law/72)

Issued by the Registrar

Mr./Mrs./Miss.....

of.....

Identity Card No.....

is licensed to drive motor vehicle(s)
of Class(es)

From.....19.....

to.....19.....

Date of birth

...../...../..... Date.....

FEE PAID

£2

F. 50. *Signature of holder.*

MUSTER

**Classification of Motor
Vehicles**

- A = M/vehicle of over 22 passengers seats.
- B = Heavy Goods vehicle.
- C = M/vehicle of over 8 to 22 passengers seats.
- D = Light goods vehicle of up to 2 tons unladen weight and M/vehicle up to 8 passengers seats.
- E = Tractors with Tyres.
- F = Track-driven vehicle, and heavy locomotives.
- G = Road Rollers.
- H = M/bicycle (with or without side car).
- I = Motor Tricycle.
- J = Auto cycle.
- K = M/vehicle other than those mentioned in groups A to J.

(Übersetzung)

Führerschein Nr.

(Bestimmung 40
des Gesetzes von 1972)

Ausgestellt vom Urkundsbeamten

Herr/Frau/Fräulein

aus

Ausweis-Nr.

ist berechtigt zum Führen eines
(von) Kraftfahrzeuges(en) der Klasse(n)

vom 19.....

bis 19.....

Geburtsdatum

...../...../..... Datum

Gebühr bezahlt

£ 2

F. 50 *Unterschrift des Inhabers*

Kraftfahrzeugklassen

- A = Kraftfahrzeug mit mehr als 22 Sitzplätzen
- B = Schwerer Lastkraftwagen
- C = Kraftfahrzeug mit 8 bis 22 Sitzplätzen
- D = Leichter Lastkraftwagen mit bis zu 2 Tonnen Leergewicht und Kraftfahrzeug mit bis zu 8 Sitzplätzen
- E = Zugmaschinen mit Reifen
- F = Kettenfahrzeug und schwere Zugmaschinen
- G = Straßenwalzen
- H = Kraffrad (mit oder ohne Beiwagen)
- I = Kraftdreirad
- J = Fahrrad mit Hilfsmotor
- K = andere als die in den Gruppen A bis J genannten Kraftfahrzeuge

ΣΗΜΕΙΩΣΕΙΣ :

(1) Τὸ παρὸν Πιστοποιητικὸν Ἐγγραφῆς ἐκδίδεται καὶ δίδεται τῷ ἰδιοκτῆτῃ τοῦ ὀχήματος ὡς ἐκ πρώτης ὀφθαλμοφανοῦς μαρτυρία εἶναι τὸ ὄχημα εἰς τὸ ὄποιοι τοῦτο ἀναφέρεται ἔχει ἔγγραφη.

(2) Ἡ ἔγγραφη Μηχανοκινήτου Ὀχήματος παραμένει ἐν ἰσχύϊ ἐφ' ὅσον χρόνον τὸ ὄχημα διατηρεῖται ἐν χρῆσει καὶ ἀκρωβῆται ἐὰν ὁ ἰδιοκτῆτης ζητήσῃ παρὰ τοῦ Ἐφόρου γραπτῶς ὅπως ἀκυρώσῃ τὴν ἔγγραφὴν τοῦ ἢ ἐὰν ὁ Ἐφόρος πισθῇ εἶναι τὸ ὄχημα ἔχει καταστραφῆ ἢ καταστῇ μονίμως ἀχρηστον ἢ ἐξαχθῇ μονίμως ἐκ Κύπρου ἢ εἶναι τοῦτο δὲν ἔτυχε νέας ἀδείας ἐπὶ τρία ἔτη.

(3) Ἐπιφέρειται ἡ προσοχή τοῦ ἔγγεγραμμένου ἰδιοκτῆτου εἰς τὸν Κανονισμὸν 13 τῶν περὶ Μηχανοκινήτων Ὀχημάτων Κανονισμῶν τὸν ἀναφερόμενον εἰς τὴν ἀλλαγὴν τοῦ ἰδιοκτῆτου. Ὁ ἔγγεγραμμένος ἰδιοκτῆτης ὀφείλει ἐντὸς ἐπτά ἡμερῶν ἀπὸ τῆς διαθέσεως τοῦ ὀχήματος νὰ εἰδοποιῇ γραπτῶς τὸν Ἐφορον διὰ τοῦ προκαθορισμένου τύπου Tr. 12 περὶ τῆς ἀλλαγῆς τοῦ ἰδιοκτῆτου. Ὁ νέος ἰδιοκτῆτης (ἀγοραστής κ.λ.π.) δὲν θὰ χρησιμοποιοῦ τὸ ὄχημα διὰ περίοδον μεγαλύτεραν τῶν ἐπτά ἡμερῶν ἐκτὸς ἐὰν τὸ ὄνομα αὐτοῦ καταχωρηθῇ ἐπὶ τοῦ Πιστοποιητικοῦ Ἐγγραφῆς ὑπὸ τοῦ Ἐφόρου.

(4) Εἰς περιπτώσεων προσωρινῆς ἀναχωρήσεως τοῦ ἰδιοκτῆτου ἐκ Κύπρου διὰ περίοδον μεγαλύτεραν τῶν ἑξ μηνῶν δέον ὅπως οὕτως γνωστοποιῆσῃ εἰς τὸν Ἐφορον τὸ ὄνομα τοῦ προσώπου εἰς τὴν φύλαξιν τοῦ ὀχήμου θὰ παραμένῃ τὸ ὄχημα.

(5) Εἰς περιπτώσεων ἀπώλειας τοῦ Πιστοποιητικοῦ Ἐγγραφῆς δύνανται νὰ ἐκδίδεται ἀντίγραφοι τοῦτου κατόπιν ἔγγραφου αἰτήσεως τοῦ ἰδιοκτῆτου τοῦ ὀχήματος καὶ προσαγωγῆς Πιστοποιητικοῦ τῆς Ἀστυνομίας ἐπὶ ἡ ἀπώλεια ἀνεφέρθη εἰς αὐτήν. Τὸ καταβαλλόμενον εἶναι ἀντίγραφο πιστοποιητικοῦ τέλους εἶναι 500 μίλις. Ἐὰν ὅμως ἀνευρεθῇ ἀκολούθως τὸ ἀρχικὸν πιστοποιητικόν, τοῦτο δέον νὰ παραδοθῇ εἰς τὸν Ἐφορον.

(6) Τὸ παρὸν Πιστοποιητικὸν δέον ὅπως προσκομίζεται εἰς τὸν Ἀναπληρωτὴν Ἐφορον Μηχανοκινήτων Ὀχημάτων εἰς περιπτώσεων :

(α) Ἀλλαγῆς ἰδιοκτῆτου καὶ

(β) Ὑποβολῆς αἰτήσεως εἰς ἀνάθεσιν ἀδείας ὀχήματος εἰς δὲ τὴν Ἀστυνομίαν κατὰ τὴν προσαγωγὴν τοῦ ὀχήματος εἰς ἐπιθεώρησιν.

NOTALAR

1. Bu Kayıt Sertifikası, içinde bahsettiği taşıt vasıtasının kaydolduğuna dair ilk bakışta şahadet olarak idar olunur ve Motorlu Taşıt Vasıtasının sahibine verilir.

2. Bir Motorlu Taşıt Vasıtasının kaydı, taşıt vasıtası kullanıldığı müddet yürürlükte ve şayet sahibi yazılı olarak Mukayyitten rica ederse veya taşıt vasıtasının tahrip veya dâhmi surette kullanılmaz duruma getirildiği veya dâhmi surette Kıbristan uzaklaştırıldığı veya üç yıl için ruhsatı tekrar yenilenmediği hususunda Mukayyit tatmin edilirse, kayıt iptal edilecektir.

3. Kayıtlı mal sahibinin nazarı dikkat, tasarruf değişikliğine dair Motorlu Taşıt Vasıtaları Nizamununun 13 ini Nizamına celbolunur. Kayıtlı mal sahibi, taşıt vasıtasını elinden çıkarduktan yedi gün zarfında, muayyen forma ile (Forma Tr. 12 Tasarruf Değişikliği) yazılı olarak Mukayyidi haberdar edecektir. Yeni mal sahibi (satın alan, v.e.) taşıt vasıtasını yedi günden fazla kullanmayacak meğer ki ismi Kayıt Sertifikası üzerine Mukayyit tarafından geçirilmiş olsun.

4. Şayet bir taşıt vasıtasının sahibi, altı ay mütevaciz geçici bir müddet için Kıbristan ayrılırsa taşıt vasıtasının muhafazasında kalacak şahsın ismini Mukayyide bildirmelidir.

5. Şayet, bir kayıt sertifikası kaybolursa, taşıt vasıtasının sahibinin yazılı müracaatı ve kayıp polise şikâyet edildiğine dair polisten bir şahadetnamenin ibrazı üzerine bir suret idar olunabilir. Bir suret için ücret £0.500 mildir. Şayet, masraflı, daha sonra sertifikanın aslı bulunursa Mukayyide teslim edilmelidir.

6. Bu sertifika—

(a) Tasarruf değişikliğinde,

(b) Taşıt vasıtası ruhsatının yenilenmesinde Motorlu Taşıt Vasıtaları Mukayyit Vekiline ve muayene için vasıta ibraz edildiğinde polise ibraz edilmelidir.

NOTES :

1. This Certificate of Registration is issued and given to the owner of the Motor Vehicle as *prima facie* evidence that the vehicle to which it refers has been registered.

2. The registration of a Motor Vehicle remains valid so long as the vehicle is kept in use and shall be cancelled if the owner requests the Registrar in writing to cancel its registration or if the Registrar is satisfied that the vehicle has been destroyed or rendered permanently unserviceable or permanently removed from Cyprus or it has not been relicensed for three years.

3. The attention of the registered owner is drawn to Reg. 13 of the Motor Vehicles Regulations relating to the change of ownership. The registered owner shall within seven days from the disposal of the vehicle, notify the Registrar in writing on the prescribed form Tr. 12 the change of ownership. The new owner (purchaser), etc., shall not use the vehicle for more than seven days unless his name is entered on the Certificate of Registration by the Registrar.

4. If the owner of a vehicle leaves Cyprus temporarily for a period exceeding six months he should notify the Registrar the name of the person in whose custody the vehicle will remain.

5. If a certificate of registration is lost a Duplicate one may be issued on a written request by the owner of the vehicle and on the production of a Certificate from the Police that the loss was reported to the Police. The fee for a duplicate is 500 mils. If, however, subsequently the original certificate is found it should be delivered to the Registrar.

6. This Certificate must be produced to the Deputy Registrar of Motor Vehicles in case of :

(a) change of ownership ;

(b) application for renewal of vehicle's licence,

and to the Police when the vehicle is presented for inspection.



REPUBLIC OF CYPRUS

**CERTIFICATE
OF
REGISTRATION**

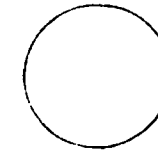
MOTOR VEHICLE No.

DATE OF REGISTRATION

(Regulation 7 of Motor Vehicles Regulations 1973)

(Sd.)

for Deputy Registrar of
Motor Vehicles.



Description of Motor Vehicle	Use of Vehicle :- Private / Public			Whether Import Duty, Registration or Licensing Fee is paid.		Port of Importation :	
	Make	Changes	Date	Initials	Duty : Paid / Free. Registration : Paid / Free. Licensing : Paid / Free.	C.B. entry and date	
Type or Model and Year of Manufacture	MUSTER			Type of Engine :- Petrol / Diesel.	RHD / LHD Normal / Oversize	This Vehicle may carry :-passengers andcwt. load orcwt. load only.	
Name of Owner				Address	Ownership	Date of transfer	Signature of Transferring Officer
Weight Unladencwt.			MUSTER				
cubic capacity							
No. of Cylinders							
Engine No.							
Serial or Frame No.						MUSTER	
Country of Manufacture							

A 124000

Nr. 22 — Tag der Ausgabe: Bonn, den 20. April 1978

BEMERKUNGEN:

1. Der vorliegende Fahrzeugschein ist dem Eigentümer des Kraftfahrzeugs ausgestellt und ausgehändigt als prima facie-Beweis dafür, daß das Fahrzeug, auf das er sich bezieht, eingetragen wurde.

2. Die Eintragung eines Kraftfahrzeugs bleibt so lange gültig, wie das Fahrzeug benutzt wird, und sie wird ungültig, wenn der Eigentümer den Urkundsbeamten schriftlich auffordert, die Eintragung zu streichen, oder wenn dem Urkundsbeamten der Nachweis erbracht wird, daß das Fahrzeug zerstört, für immer unbrauchbar gemacht oder für immer aus Zypern entfernt wurde oder wenn die Eintragung nach drei Jahren nicht erneuert wurde.

3. Der eingetragene Eigentümer beachte die Bestimmung 13 der Kraftfahrzeugbestimmungen, die sich auf eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bezieht. Der eingetragene Eigentümer hat den Urkundsbeamten binnen sieben Tagen schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formular Tr. 12 von der Veräußerung des Fahrzeuges in Kenntnis zu setzen. Der neue Eigentümer (Käufer) etc. darf das Fahrzeug nicht länger als sieben Tage benutzen, ohne seinen Namen von dem Urkundsbeamten auf dem Fahrzeugschein eintragen zu lassen.

4. Verläßt der Eigentümer des Fahrzeugs Zypern zeitweilig für länger als sechs Monate, sollte er dem Urkundsbeamten den Namen der Person zur Kenntnis bringen, in deren Gewahrsam das Fahrzeug bleibt.

5. Geht ein Fahrzeugschein verloren, kann auf die schriftliche Anforderung des Fahrzeugeigentümers hin und nach Einreichen einer polizeilichen Bestätigung, daß die Polizei von dem Verlust benachrichtigt wurde, eine Abschrift ausgestellt werden. Die Gebühr für die Abschrift beträgt 500 Mils. Wird jedoch im Nachhinein der Originalschein wiedergefunden, sollte er dem Urkundsbeamten übermittelt werden.

6. Der vorliegende Fahrzeugschein muß dem Stellvertretenden Urkundsbeamten für Kraftfahrzeuge vorgelegt werden, wenn

- (a) sich die Eigentumsverhältnisse ändern;
- (b) ein Antrag auf Erneuerung des Fahrzeugscheins gestellt wird;

er muß der Polizei vorgelegt werden, wenn das Fahrzeug zur Inspektion vorgeführt wird.

(Übersetzung)



REPUBLIK ZYPERN

FAHRZEUGSCHEIN

Kraftfahrzeug Nr.

Eintragsdatum

(Bestimmung 7 der Kraftfahrzeugbestimmungen
von 1973)



gez.
für den Stellvertretenden
Urkundsbeamten
für Kraftfahrzeuge

Beschreibung des Kraftfahrzeugs	Nutzung des Fahrzeugs: privat/gewerblich			Sind Einfuhrzoll, Eintrags- oder Zulassungsgebühren bezahlt		Einfuhrhafen		(Formular F. 105.)	
	Anderungen	Datum	Zeichen	Zoll : Bezahlt / kein Zoll	Eintragung : Bezahlt / keine Gebühren	Zulassung : Bezahlt / keine Gebühren	C. B. Einfuhr und Datum		
Bauart							Dieses Fahrzeug darf:		
Typ oder Ausführung und Baujahr				Motortyp: Benzin / Diesel	Rechtssteuerung/ Linkssteuerung Normal / Übergröße	 Personen und cwt. Ladung oder cwt. nur Ladung befördern.		
	Name des Halters			Adresse	Eigentumsverhältnisse	Tag der Übergabe	Unterschrift des Zulassungsbeamten	amtlicher Stempel	
Leergewicht cwt. *)									
Hubraum									
Anzahl der Zylinder									
Motornummer									
Serien- oder Fahrgestellnummer									
Herstellungsland									

*) 1 cwt. entspricht ~ 50,8 kg.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 326. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 71 vom 14. April 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 71 vom 14. April 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.